

Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT

Assoc contre les usines d'animaux ACUSA - Assoc. against animal factories

Postcheck-Konto 85-4434-5

Tierschutz - Konsumentenschutz - Umweltschutz



Dr Erwin Kessler, Präsident

CH-9546 Tuttwil Fax 052 378 23 62

24. April 1997

EMRK-Beschwerde Kessler c. Schweiz (Fall Giger)

An die Europäische Menschenrechtskommission

F-67075 Strassburg Cedex

1. Familienname: Dr Kessler

2. Vorname: Erwin

3. Nationalität: Schweiz

4. Beruf: Tierschützer

5. Datum und Ort der Geburt: 29. Februar 1944, Romanshorn/Schweiz

6. Wohnadresse: Im Büel 2, 9546 Tuttwil

7. (Telefonnummer) Fax: 052 378 23 62

8. Aktuelle Adresse:

9. Vertreter:

10. Beruf des Vertreters:

11. Adresse des Vertreters:

12. Tel Nr des Vertreters:

13. Schweiz

14. Sachverhalt:

Seit dem Jahr 1989 kritisiert der Beschwerdeführer in seiner Funktion als Präsident des Vereins gegen Tierfabriken (VgT) die tierquälerischen Zustände in den Schweinefabriken im Kanton St Gallen. Da angetroffene Missstände regelmässig trotz Anzeige an das Veterinäramt weiter andauerten, kritisierte der Beschwerdeführer zunehmend auch die Untätigkeit des kantonalen Veterinäramtes. Da in der Schweiz weder Einzelpersonen noch Tierschutzorganisationen ein Klagerecht gegen Tierquälerei haben, bleibt Tierschützern nichts anderes als die Sensibilisierung der Bevölkerung durch öffentliche Berichte übrig.

Eine besonders üble, vom Beschwerdeführer seit 1989 bis heute heftig kritisierte Schweinefabrik befindet sich in St Margrethen im St Galler Rheintal. Wiederholt hatte der Beschwerdeführer Anzeige erstattet, ohne dass die grässlichen, durch Fotos und Videoaufnahmen dokumentierten Missstände behoben worden wären. Auf eine erneute Anzeige hin führte das Veterinäramt am 11. Mai 1993 eine "Kontrolle" in diesem Betrieb durch. Während der Beschwerdeführer und auch andere Tierschutzorganisationen das Ergebnis solcher Kontrollen nie erfahren, gelangte der Beschwerdeführer diesmal zufällig, über Dritte, in den Besitz des vom Veterinäramt verfassten "Tierschutz-Kontrollberichtes" dieser Kontrolle. Er stellte fest, dass darin auf die einzelnen kritisierten Missstände gar nicht richtig eingegangen wurde. Anstelle von präzisen, überprüfbaren Angaben über die angetroffenen Zustände enthält der Rapport lediglich pauschale "Feststellungen" und die ebenso pauschale Beurteilung, alles sei gesetzeskonform und entspreche "dem Schweizerischen Durchschnitt". Auffallenderweise wurden überhaupt keine Fotoaufnahmen gemacht.

Der Beschwerdeführer hat im Rahmen des nationalen Verfahrens Fotos als Beweisdokumente eingereicht, die wenige Wochen vor und nach dieser amtlichen

Kontrolle gemacht worden waren und konstant die über Jahre hinweg beobachteten Missstände zeigen. Dem Rapport lässt sich nicht entnehmen, dass andere Zustände angetroffen worden sind. Trotzdem erweckt der Rapport mit seinen pauschalen Feststellungen insgesamt gezielt den falschen Eindruck, alles sei in Ordnung. Der Beschwerdeführer veröffentlichte hierauf in den "St Galler Nachrichten" einen kritischen Bericht, in dem es unter anderem hiess:

"Das St Galler Veterinäramt deckt die gesetzwidrigen Zustände in der Schweinefabrik Zäch in St Margrethen erneut vorsätzlich mit gefälschten Feststellungen."

Dieser Satz wurde vom Kantonstierarzt und von einem weiteren Angestellten des Veterinäramtes als ehrverletzend eingeklagt.

- 3 a -

Der Beschwerdeführer reichte dem Untersuchungsrichter umfangreiches Beweismaterial ein: Über Jahre, zu verschiedenen Zeiten gemachte Foto- und Videoaufnahmen aus diesem Betrieb. Er nannte auch eine grössere Anzahl von Zeugen, welche über die herrschenden Missstände aus eigener Anschauung zu berichten wüssten. Ferner beantragte er den Beizug eines Gutachters zur Beurteilung der Frage, ob diese Zustände gesetzeskonform seien, wie dies das Veterinäramt im Kontrollbericht behauptete.

Der Untersuchungsrichter bezeichnete sämtliche Beweismittel als irrelevant und lehnte auch den Beizug eines neutralen Gutachters mit der Begründung ab, für ihn sei das Veterinäramt - also die klagende Partei! - die fachlich massgebende Instanz.

Der Untersuchungsrichter stellte sich damit auf den Standpunkt, zur materiellen Beurteilung der Streitsache sei allein der Kläger zuständig! An dieser Haltung hat sich - wenn auch nicht so klar ausgesprochen - durch das ganze Verfahren hindurch nichts geändert. Nach dem Grundsatz "Was nicht sein darf, kann nicht sein" haben die nationalen Instanzen versucht, die kritisierten Missstände in der Verwaltung beim Nichtvollzug des Tierschutzgesetzes durch eine Verurteilung des Kritikers zu verdecken.

An der Hauptverhandlung vor Bezirksgericht St Gallen bestritt der klagende Kantonstierarzt die vom Beschwerdeführer anhand von Fotos dargelegten Zustände in der fraglichen Schweinefabrik nicht. Er behauptete auch nicht, anlässlich der amtlichen Kontrolle vom 11. Mai 1993 hätten andere Zustände geherrscht als auf den Fotos des Beschwerdeführers. Vielmehr hielt er dem Beschwerdeführer (allerdings zu Unrecht) vor, die Fotos zeigten immer nur das gleiche (besonders schlimme) Stallabteil. Der

Kantonstierarzt stellte sich auf den Standpunkt, aufgrund der geltenden gesetzlichen Bestimmungen seien ihm die Hände gebunden, der Beschwerdeführer verlange mehr, als in der Tierschutzverordnung vorgeschrieben sei. Die nationalen Instanzen lehnten es ohne Begründung ab, zu dieser entscheidenden Frage einen Gutachter beizuziehen.

Das Bezirksgericht lehnte sämtliche Beweise des Beschwerdeführers ab mit der Begründung, diese würden nicht die Zustände genau zum Zeitpunkt der amtlichen Kontrolle belegen. Der eingeklagte Vorwurf des Beschwerdeführers - "gefälschte Feststellungen" - stelle einen Vorwurf strafbaren Verhaltens dar, für welchen der Wahrheitsbeweis gemäss Bundesgerichtspraxis nur mittels eines entsprechenden Strafurteils geführt werden könne. Da der Beschwerdeführer weder den Wahrheits- noch den Gutglaubensbeweis habe erbringen können, wurde er zu 2500 Fr Busse verurteilt.

- 3 b -

An der mehrstündigen Hauptverhandlung wurden Personen, die das WC aufsuchen mussten, nicht mehr in den Gerichtssaal gelassen. Das Urteil wurde nicht öffentlich verlesen, sondern den Parteien später schriftlich zugestellt.

An der Hauptverhandlung vor Obergericht wurde der Anwalt der Kläger unter klarer Verletzung der kantonalen Prozessvorschriften und zum Nachteil des Beschwerdeführers zum Plädoyer zugelassen. Seine Redezeit betrug über eine Stunde. Im Obergerichtsurteil wurde der Beschwerdeführer dann auch noch zu einer Parteientschädigung für diesen unzulässigen Auftritt des klägerischen Anwaltes an der Hauptverhandlung verurteilt. Das Bundesgericht schützte diese Willkür mit der ebenso willkürlichen Begründung, es sei nicht ersichtlich inwiefern der Beschwerdeführer dadurch "beschwert" sei.

15. Verletzung der EMRK:

Im Umstand, dass sowohl sämtliche Beweismittel wie auch der Antrag auf den Beizug eines neutralen Sachverständigen von allen Instanzen abgelehnt worden ist, sieht der Beschwerdeführer eine **Verletzung der Garantien des fairen Gerichtsverfahrens, insbesondere des Rechts auf den Beweis.**

In der Nichtzulassung zum Wahrheitsbeweis mit der Begründung, es handle sich um einen Vorwurf strafbaren Verhaltens (Deliktvorwurf), sieht der Beschwerdeführer ein in diskriminierender Weise unfair geführtes Verfahren, aus folgendem Grund: In einem

analogen Fall hatte ein Gerichtspräsident dem Beschwerdeführer in einem Leserbrief in verschiedenen Zeitungen ausdrücklich ein deliktisches Verhalten (ohne entsprechendes Urteil) vorgeworfen; er wurde ohne weiteres zum Wahrheitsbeweis zugelassen. Dieser analoge Fall wurde vor den nationalen Instanzen geltend gemacht, ohne dass eine Instanz auch nur mit einem einzigen Wort darauf eingegangen wäre oder wie beantragt, die entsprechenden Akten beigezogen hätte. Darin sieht der Beschwerdeführer eine **Verletzung der Garantien des fairen Gerichtsverfahrens, insbesondere des rechtlichen Gehörs.**

In der Tatsache, dass das Urteil von keiner Instanz öffentlich verlesen wurde und der öffentliche Zutritt zum Gerichtssaal teilweise verhindert wurde, sieht der Beschwerdeführer eine **Verletzung des Öffentlichkeitsgebotes.**

Darin, dass der Anwalt des Klägers gesetzwidrig zu einem über einstündigen Plädoyer zugelassen und diese Anwaltskosten auch noch dem Beschwerdeführer als Parteientschädigung auferlegt wurde, sieht der Beschwerdeführer eine **Verletzung der Garantien des fairen Gerichtsverfahrens.**

16. Letztes nationales Urteil bezüglich der Beschwerde:

- Bundesgerichtsurteil vom 4. März 1997 zur Staatsrechtlichen Beschwerde
- Bundesgerichtsurteil vom 4. März 1997 zur eidgenössischen Nichtigkeitsbeschwerde
(beide erhalten am 18. März 1997)

17. Die übrigen Urteile in der Beschwerdesache (chronologisch):

- 21. August 1996: Urteil des Kantonsgerichtes St Gallen
- 2./7. Juni 1995: Urteil des Bezirksgerichtes St Gallen

18. Gab es Rechtsmittelmöglichkeiten, die nicht ergriffen wurden? Welche? Warum?:
Nein

19. Ziel der Beschwerde:

Feststellung der Verletzung der EMRK; dadurch besteht die Möglichkeit der Wiederaufnahme im innerstaatlichen Verfahren. Entschädigung nach Art 50 sowie Ersatz der Kosten und Auslagen.

20. Ist der Fall schon vor einer anderen internationalen Instanz unterbreitet worden?:

Nein

21. Beilagen:

- a) Plädoyer vor Bezirksgericht St Gallen am 2. Juni 1995
- b) Urteil des Bezirksgerichtes St Gallen vom 2./7. Juni 1995
- c) Berufung vom 25. September 1995
- d) Ergänzung zur Berufung vom 6. November 1995
- e) Plädoyer vor Kantonsgericht St Gallen am 21. August 1996
- f) Urteil des Kantonsgerichts St Gallen vom 21. August 1996
- g) Eidgenössische Nichtigkeitsbeschwerde vom 30. Dezember 1996
- h) Staatsrechtliche Beschwerde vom 8. Januar 1996
- i) Bundesgerichtsurteil vom 4. März 1997 zur Staatsrechtlichen Beschwerde
- k) Bundesgerichtsurteil vom 4. März 1997 zur eidgenössischen Nichtigkeitsbeschwerde

22. Gewünschte Sprache:

Englisch

23. -

24. Soll der Fall anonym veröffentlicht werden?

("Je désire/ I do" streichen)

Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT

Assoc Contre les Usines d'Animaux ACUSA - Assoc. against animal factories

Postcheck-Konto 85-4434-5

Tierschutz - Konsumentenschutz - Umweltschutz



Dr Erwin Kessler, Präsident

9546 Tuttwil Fax 052 378 23 62 (telefonisch nicht erreichbar)

Tuttwil, 26. Mai 1997

Europäische Kommission
für Menschenrechte
Herr Dr M Villiger, Sekretär
F-67075 Strassbourg-Cedex

Ihr Zeichen PK3739

Erwin Kessler c. Schweiz (Ehrverletzung Kantonstierarzt Giger)

Sehr geehrter Herr Dr Villiger,

zu Ihren in Ihrem Schreiben vom 2. Mai 1997 vorgebrachten Einwänden gegen meine Beschwerde nehme ich wie folgt Stellung:

1. Widerspruch des angefochtenen innerstaatlichen Urteils zu einem anderen innerstaatlichen Urteil

Hier geht es um eine meines Erachtens EMRK-widrige, mich diskriminierende Einschränkung des Rechts auf den Beweis, da in einem analogen Fall ohne ersichtlichen Grund der Beweis zugelassen wurde, in meinem Fall aber nicht. Die nationalen Instanzen verweigerten sogar meinen Beweisantrag, die Akten dieses analogen Verfahrens, indem ich einen Gerichtspräsidenten wegen (privater) Ehrverletzung durch die Presse in Form eines Deliktvorwurfes eingeklagt hatte, beizuziehen (Verletzung des Beweisrechtes). Dieser Fall ist in meinen Gerichtseingaben ausführlich und aktenkundig beschrieben. In den Urteilen sämtlicher nationaler Instanzen ist kein einziges Wort einer Begründung zu finden, warum der Antrag auf Beizug dieser Akten einfach übergangen wurde (Verletzung der Begründungspflicht). Unter gleichen Voraussetzungen (Deliktvorwurf) wurde das Beweisrecht ungleich eingeschränkt: Als Angeklagter wurde mir der Wahrheitsbeweis

verweigert. Umgekehrt wurde im analogen Fall des von mir wegen Verleumdung eingeklagter Gerichtspräsident zum Wahrheitsbeweis zugelassen. Das stellt nach meiner Auffassung ein klassischer Fall von Diskriminierung im Sinne von Art 14 in Verbindung mit Art 6 EMRK dar.

2. Ausschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweges betreffend Verweigerung des Rechtes auf den Beweis

Dieser Rüge ist in der staatsrechtlichen Beschwerde unter Ziffer 6 über viereinhalb Seiten ausführlich dargelegt, insbesondere auch den Aspekt der Diskriminierung durch willkürlich unterschiedliche Handhabung des Rechts auf den Beweis unter gleichen Voraussetzungen.

3. Nichtöffentliche Urteilsverkündung

Diese EMRK-Verletzung ist nicht vor beiden nationalen Instanzen jeweils mit Zustimmung erfolgt. In der staatsrechtlichen Beschwerde habe ich vielmehr darauf hingewiesen, dass vor erster Instanz der Präsident meinem Anwalt mitgeteilt hat, das Urteil werde schriftlich zugestellt. Von einem Einverständnis kann nicht die Rede sein; mein Anwalt wurde nicht gefragt, sondern nur informiert. Vor zweiter Instanz wurde der Verzicht nach längerem Widerstand nur unter psychischem Druck erteilt. Mit meiner Beschwerde lege ich den Strassburger Organen die Frage vor, ob das Öffentlichkeitsgebot auf derart fragwürdige Weise ausser Kraft gesetzt werden kann. Bei der Aussperrung von Zuhörern aus dem Gerichtssaal bestand nicht einmal die theoretische Möglichkeit eines rechtzeitigen Protestes, da mein Anwalt und ich erst am Ende der Verhandlung davon erfuhren.

4. Verletzung von Art 6 EMRK (fairness Verfahren) durch gesetzwidrige Zulassung des Geschädigtenvertreters zum Plädoyer

Die durch Art 6 EMRK garantierte Fairness des Verfahrens ist nach Auffassung des Beschwerdeführers vor allem einmal darin zu sehen, dass die nationalen Prozessordnungen korrekt eingehalten werden, es sei denn, die EMRK gebiete eine Abweichung, was im vorliegenden Fall nicht gegeben ist.

Im vorliegenden Fall hat der geschädigte ausdrücklich auf ein Privatklageverfahren, das ihm Parteistellung eingeräumt hätte verzichtet und - gestützt auf kantonales Recht, das für Beamtenehrverletzung die Möglichkeit des ordentlichen Strafverfahrens vorsieht - ein

Gesuch um Durchführung des ordentlichen Verfahrens gestellt. Der Regierungsrat hat dieses Gesuch bewilligt.

Im ordentlichen Verfahren führt grundsätzlich der Staat die Anklage und der Geschädigte kann sich in der Regel nur zum Zivilpunkt äussern. Im vorliegenden Fall lag indessen keine Zivilforderung vor. Nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen kann sich der Kläger an der Verhandlung selbst zur Schuldfrage äussern. Diese Voraussetzungen sind in Art 152 StPO SG klar und unmissverständlich festgelegt. Danach darf sich der Kläger nur dann zur Schuldfrage äussern, wenn kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Der Staatsanwalt erscheint nicht vor Gericht und der Angeschuldigte lässt sich verteidigen.

In vorliegendem Fall hat der Anwalt des Beschwerdeführers (Angeklagter im nationalen Verfahren), dem Gericht rechtzeitig, mehrere Wochen vor der Verhandlung, schriftlich mitgeteilt, dass er nicht vor Gericht erscheinen werde, da der Angeklagte sich selbst verteidigen werde. Das Kantonsgericht hat es unterlassen, den Geschädigtenvertreter darüber in Kenntnis zu setzen. Offensichtlich wegen dieser peinlichen Unterlassung, um das Gesicht zu wahren, wollte das Gericht den Geschädigtenvertreter nicht von der Verhandlung ausschliessen und unverrichteter Dinge nach Hause schicken; dies bewerkstelligte das Gericht mit einer krassen Rechtsbeugung, indem es der StPO eine Lücke andichtete, die es seitens des Gerichtes zu füllen gelte. Wie noch weiter dargelegt werden wird, besteht jedoch weder eine Lücke noch eine auslegungsbedürftige Unklarheit.

An Schranken hat der Beschwerdeführer (BF) den begründeten Antrag gestellt, dass der Geschädigtenvertreter unter Befolgung von StPO Art 152 nicht zur Schuldfrage plädieren dürfe und - da keine Zivilforderung vorliege - überhaupt nicht zum Plädoyer zugelassen werde. Der Gerichtspräsident wies diesen Antrag zuerst mit der Begründung ab, Art 152 gelte nicht im Ehrverletzungsverfahren. Die Richtigstellung seitens des BF, es liege ein ordentliches Verfahren vor, liess der Gerichtspräsident ebenfalls nicht gelten mit der (falschen) Begründung, das ordentliche Verfahren gelte nur für das Untersuchungsverfahren. Auf Protest des BF hin schritt das Gericht schliesslich zur vorfrageweisen Beratung dieses prozessualen Antrages und wies diesen schliesslich ab.

In der Urteilsbegründung wird geltend gemacht, durch die Regelung gemäss StPO würden die Kläger im ordentlichen Verfahren gegenüber dem besonderen Ehrverletzungsverfahren schlechter gestellt; das Gericht müsse deshalb eine Gesetzeslücke schliessen. Dies stellt indessen eine der vielen willkürlichen, unfairen Bevorzugungen des Geschädigten dar, die sich auffällig durch das ganze Verfahren zieht (siehe die anderen EMRK-Verletzungen).

Zuerst hat es das Gericht unterlassen, den Geschädigtenvertreter darüber zu unterrichten, dass sich der Angeklagte an der Hauptverhandlung nicht vertreten lasse. In dieser peinlichen

Situation suchte der Gerichtspräsident nach einem Vorwand, um den Geschädigtenvertreter nicht unverrichteter Dinge wegschicken zu müssen. Dazu stellte der Präsident zuerst - wie oben beschrieben - rechtlich unhaltbare Behauptungen auf. Nachdem der BF diese widerlegte, wurde nach längerem Suchen behauptet, eine "Gesetzeslücke" entdeckt zu haben, die gar nicht existiert, denn die Geschädigten konnten sich frei entscheiden, ob sie ihre Klage im besonderen Ehrverletzungsverfahren (Privatklageverfahren) oder im ordentlichen Strafverfahren führen wollten. Sie haben sich - mit allen Vor- und Nachteilen - für die zweite Variante entschieden und damit das Verfahren an den Staat abgetreten, somit bestand Einwilligung in die angeblich verkürzten Rechte des Geschädigten.

Wenn nun die Vorinstanz bedauert, dass im ordentlichen Verfahren die Parteistellung der Kläger gegenüber dem besonderen Verfahren eingeschränkt seien, so ist das keine Gesetzeslücke, sondern ein allgemein bekanntes Charakteristikum des ordentlichen Verfahrens. Auch bei Offizialdelikten wirkt es oft stossend und wird von Opfern erbittert zur Kenntnis genommen, dass sie keine stärkere Parteistellung haben. Das Opferhilfegesetz mildert zwar diesen immer wieder störenden alleinigen Strafanspruch des Staates, an dem im übrigen aber konsequent festgehalten wird - zur grossen Frustration vieler Geschädigter, nicht nur von Beamten!!! Wieso diesbezüglich für Beamte, die - im Gegensatz zu Opfern von Verbrechen!!! - *freiwillig* das ordentliche Verfahren gewählt haben, ein in der StPO nicht vorgesehenes richterliches Sonderrecht geschaffen werden soll, ist nur mit blosser Willkür, wie sie diesen gesamten politischen Prozess gegen einen unbequemen Tierschützer prägt, zu erklären.

Haltlos ist schon die Feststellung des Obergerichtes, es sei "unbestritten, dass den Klägern bzw deren Rechtsvertretern das Äusserungsrecht in bezug auf die Veröffentlichung des Urteils gestützt auf Art 152 1 StPO ohne weiteres" zustehe. Diese Feststellung ist unwahr und nicht unbestritten. Die Anordnung einer Urteilspublikation im Strafurteil ist keine Zivilsache! Das Äusserungsrecht gilt aber nur für Zivilansprüche, die sich aus der Straftat ergeben. Nach Trechsel, "Kurzkommentar zum StGB", ist die Urteilspublikation eine "Massnahme":

Nach der systematischen Einordnung handelt es sich um eine Massnahme...

Umstritten ist nach Trechsel lediglich, ob und wieweit der Urteilspublikation auch *Strafcharakter* zukommen kann. Weder als Bestandteil der Bestrafung noch als Massnahme liegt ein Zivilanspruch vor. Über solche wäre in einem Adhäsionsverfahren zu entscheiden (Ferber, "Die eidg Nichtigkeitsbeschwerde in Strafsachen", Zürcher Studien zum Verfahrensrecht, 1993, Seite 123). Ein Adhäsionsverfahren wurde aber nicht durchgeführt, da die Kläger *keine Zivilansprüche gestellt* haben. Das Obergericht begründet ihre von Lehre und Praxis willkürlich abweichende Auffassung, die Urteilspublikation stelle einen Zivilpunkt dar, mit keinem Wort. Damit wird auch die *Begründungspflicht verletzt*.

Fehl am Platz ist ferner der Einwand, der Angeschuldigte sei anwaltlich beraten gewesen und habe sich mit anwaltlicher Unterstützung auf sein Plädoyer vorbereiten können. Würde es eine Rolle spielen, ob sich der Angeklagte anwaltlich beraten lässt oder nicht, dann würde dies faktisch die Aufhebung von Art 152 StPO zur Folge haben bzw diesen völlig sinnlos machen, denn es lässt sich grundsätzlich nicht überprüfen, ob ein Angeschuldigter sich vor der Verhandlung anwaltlich beraten lässt. Ferner steht Art 152 StPO im Abschnitt über die *Verhandlung* und handelt von der "*Stellung des Klägers*" an der *Verhandlung* (so die Marginalie). Ob der Angeklagte sich sonst im Verfahren beraten oder vertreten lässt, steht hier gar nicht zur Diskussion.

Die Begründung dieses prozessualen Fehlentscheidendes steht im übrigen nicht nur im Widerspruch zum klaren und unmissverständlichen Wortlaut von Art 152 StPO sondern auch zu dessen Kommentar in Niklaus Oberholzer, "Grundzüge des Strafprozessrechtes - dargestellt am Beispiel des Kantons St Gallen", 1994, Abschnitt 13.26 "Das Recht auf Teilnahme an der Verhandlung":

Dem Kläger steht das Recht zu, an der gerichtlichen Hauptverhandlung teilzunehmen. Damit er sein Recht wahrnehmen kann, ist ihm eine Vorladung zuzustellen. Eine Verpflichtung zur Teilnahme an der Hauptverhandlung besteht nur dann, wenn der Kläger gleichzeitig als Zeuge aufgeboden ist oder das besondere Verfahren bei Ehrverletzungen und Kreditschädigung zur Anwendung gelangt. In den übrigen Fällen steht es dem Kläger frei, ob er an der Verhandlung teilnehmen will oder nicht. Der Kläger ist berechtigt, zuhanden des Gerichts schriftliche Anträge einzureichen. Sein Äusserungsrecht an der gerichtlichen Hauptverhandlung ist grundsätzlich auf das zur Geltendmachung seiner Zivilansprüche Erforderliche beschränkt; lediglich wenn der Staatsanwalt die Anklage nicht vertritt und der Angeschuldigte sich verteidigen lässt, darf der Kläger sich auch zur Schuldfrage, nicht aber zur Strafzumessung äussern (Art 152 StP).

Gerichte haben sich grundsätzlich an die Gesetze zu halten und dürfen von klaren gesetzlichen Prozessvorschriften nicht nach Gutdünken abweichen, andernfalls kann das Verfahren wohl nicht mehr als fair im Sinne von Art 6 EMRK bezeichnet werden. Ein allfälliger Ausbau der Parteirechte von Beamten im ordentlichen Ehrverletzungsverfahren fällt in die Kompetenz des Gesetzgebers, nicht der Gerichte.

Unter Missachtung der klaren Rechtslage und des diesbezüglichen Einwandes des BF hat das Gericht den Geschädigtenvertreter über eine Stunde lang zur Schuldfrage plädieren lassen und ihm dann auch noch das Wort zur Duplik erteilt. Dass dadurch zumindest die Möglichkeit einer Beeinflussung des Gerichtes zum Nachteil des BF gegeben war, liegt auf der Hand, denn das ist ja der Zweck jedes Plädoyers. Ein Plädoyer, das nichts zur

Meinungsbildung des Gerichtes beiträgt, wäre sinnlos. Es kann deshalb nicht wegdiskutiert werden, dass diese Zulassung eines Unbefugten zum Plädoyer eine unfaire Benachteiligung des BF darstellte, umso mehr, als der BF dann hierfür auch noch zu einer Parteientschädigung verurteilt wurde.

Während auf der Seite der Anklage Unbefugte zum Plädoyer zugelassen wurden, hatte die Verteidigung nicht die Möglichkeit, über die gesetzlichen Ansprüche hinaus auch noch Unbefugte zu ihren Gunsten plädieren zu lassen. Dadurch wird auch die Waffengleichheit verletzt.

Das Bundesgericht hat die geltend gemachte Verletzung der StPO bestätigt, jedoch ohne nähere Begründung lapidar festgehalten, der BF sei davon nicht in seinen rechtlichen Interessen betroffen. **Das verletzt auch die Begründungspflicht**, denn der BF hatte keinen Anlass, sich über seine Betroffenheit auszulassen, nachdem dies im angefochtenen Urteil des Obergerichtes gar nicht in Frage gestellt worden war. Das Obergericht hat vielmehr mit dem - vom BGer nicht übernommenen - Argument einer "Gesetzeslücke" bestritten, dass überhaupt Verfahrensvorschriften verletzt wurden.

Mit freundlichen Grüßen